

Satzung des Imkervereins Montabaur

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Imkerverein Montabaur“

§ 1.2 er ist zurzeit noch nicht in das Vereinsregister in Montabaur eingetragen und hat seinen Sitz in 5430 Montabaur

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2.1 der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.2 Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Bienenzucht
- Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- Beratung, Belehrung und Fortbildung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht
- Förderung der Zuchtmaßnahmen, des Wander- und Beobachtungswesens, Verbesserung der Bienenweide
- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen und Auswertungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur leistungsmäßigen Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege

§ 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied kann jede Imkerin / Imker werden.

§ 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 3.3 Beim Eintritt ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt, ein Anrecht an das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es den Grundsätzen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 3.5 Der Ausschluss muss vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem

Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich nach der Maßgabe der Satzung an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen.

§ 3.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Vereinsbeiträge im 1. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Der zu erhebende Vereinsbeitrag wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

§ 4.1 Der Verein hat folgende Organe:
den Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 4.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Obmann für Bienenzucht
dem Obmann für Bienengesundheitswesen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Imkerverband Nassaus e.V. er ist berechtigt für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben.

der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Um den Mitgliedern die notwendige Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu geben und die notwendigen Schulungen durchzuführen, sollten monatliche Versammlungen abgehalten werden.

§ 4.3 Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Dieser obliegen:
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden
Entgegennahme des Kassenberichts
Entlastung des Vorstandes
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 4.4 Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
Die 2 Kassenprüfer werden für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder des Vorstands aus, begonnen wird mit dem 1. Vorsitzenden, dem Zuchtobmann und dem Obmann für Bienengesundheitswesen, dann der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der

Schriftführer. Scheidet während er Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst ergänzen. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung aller Vereinsgeschäfte.

Er ist an die Weisung der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Immenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den regelmäßigen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- dem Vereinsvermögen,
- den Zuwendungen und Spenden

§ 5 alle Ämter sind Ehrenämter.

§6 Auflösung

Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder (§ 41 BGB) nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 1993 in Kraft.